

Toni Kappeler
Grüne
Haldenstrasse 4
9542 Münchwilen

Maja Bodenmann
CVP
Steinerstrasse 17
8253 Diessenhofen

+ 32

EINGANG GR <i>15. Aug. 2018</i>		
GRG Nr.	<i>16</i>	<i>W34 260</i>

Interpellation „Umsetzung revidiertes Gewässerschutzgesetz im Kanton Thurgau“

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG 814.20) verlangt die Revitalisierung der Gewässer (Art 38a). Es ist dies eine Aufgabe des Kantons, der eine strategische Revitalisierungsplanung erstellt hat. Prioritäre Abschnitte sind bis 2035 zu renaturieren. Der Bund unterstützt den Kanton finanziell über die Programmvereinbarung «Revitalisierungen».

Gemäss Amt für Umwelt (AfU) befinden sich von den 1931 km Fliessgewässern im Kanton Thurgau deren 758 km in einem schlechten Zustand. Bis 2035 sollen 47 km Fliessgewässer – Strecken mit gutem Kosten-Nutzenverhältnis – saniert werden. Das AfU erwähnt zwei «Flussprojekte in Arbeit»: Die Ufersanierung am Hochrhein zwischen Schaffhausen und Stein am Rhein sowie die Massnahmen an der Thur zwischen Bürglen und Weinfeldern.

Im Weiteren verlangt das Gewässerschutzgesetz die Ausscheidung von Gewässerräumen – dies bis Ende 2018. Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet und angerechnet werden und dürfen somit nur noch extensiv genutzt werden.

Die Aufwertung der Thurgauer Landschaft durch Revitalisierungen der Gewässer wird von breiten Bevölkerungskreisen befürwortet, denn naturnahe Gewässerrläufe bereichern das Landschaftsbild und bilden einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, die folgenden Fragen zur Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes im Kanton Thurgau zu beantworten:

1. Welche prioritären Abschnitte sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung zur Umsetzung bis 2035 vorgesehen und welche wasserbaulichen Massnahmen sind an den einzelnen Abschnitten vorgesehen?
2. Wie sieht die Umsetzungsplanung (Jahresplanung pro Abschnitt) der prioritären Abschnitte bis 2035 aus? Wer ist in der Umsetzung dieser Abschnitte federführend?
3. Wie erfolgt die Finanzierung der einzelnen Abschnitte, insbesondere des Abschnitts Diessenhofen - Schupfen (z.B. Abwicklung über Programmvereinbarung, Einzelverfügung, ordentliches Budget, Kreditvorlagen)?
4. Ist die Gewässerräumauscheidung auf Kurs? Bis wann müssen die Gemeinden die Gewässerräume eigentümerverbindlich in der Zonen- und Nutzungsplanung ausgeschieden haben?
5. Wie ist der Stand der Planung zwischen Diessenhofen und dem Schupfen sowie oberhalb Schupfen bis zur Kantongrenze SH / Stein am Rhein?
6. Wird die Strecke zwischen Diessenhofen und dem Schupfen (durchgehende Betonmauer) in Etappen saniert und wann erfolgt welche Etappe?